

**Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes in der
Gemeinde Ostseebad Dierhagen
(Gehölzschutzsatzung)**

Auf Grund von § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen auf ihrer Sitzung am 22.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Ostseebad Dierhagen zur
- a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.1998,
 - b. Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
 - c. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 - d. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - e. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

**§ 3
Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen müssen mindestens zwei Stämme (nicht Äste) zusammen einen Stammumfang von 70 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, aufweisen. Wenn der Kronenansatz unter einer Höhe von 130 cm über dem Boden liegt, ist der Baumumfang beider Stämme unter dem Kronenansatz maßgeblich.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Lesefassung

- (3) Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien unterliegen den Bestimmungen der Satzung ab einem Stammumfang von 100 cm.
- (4) Geschützt sind auch Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 100 cm.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a. die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d. Beschädigen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
 - g. Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
 - h. Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
- (3) Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 1,5 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für
 - a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgabe der Fach- u. DIN-Standards Anwendungen finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10 Prozent ist bei einer anschließenden ordnungsmäßigen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt.
 - b. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 - c. den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Die Maßnahmen unter a) sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Durchführung dem Amt Darß/Fischland /Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind unverzüglich dem Amt Darß/Fischland und ausschließlich in Ausnahmefällen dem Baumschutzbeauftragten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist. Sie führen gemäß § 9 der Satzung zu einer eingeschränkten Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichzahlung.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmeveraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. Zur Begründung des Antrages sind entsprechend Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen in Absprache mit dem Baumschutzbeauftragten der Gemeinde schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8

Anzeige- und Antragsverfahren

- (1) Fällanträge sind schriftlich einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels Antragsformular. dieses ist im Ordnungsamt erhältlich bzw. im Internet unter www.darß-fischland.de zu finden, entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Eine Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage vollständiger Unterlagen.
- (2) Die Ordnungsbehörde lässt die beantragten Maßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor Bescheidung des Antrages vor Ort durch den Baumschutzbeauftragten prüfen.

- (3) Die Entscheidung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Baumschutzbeauftragten durch die Ordnungsbehörde mittels rechtsmittelfähigen Bescheides. Sie kann widerruflich erteilt und mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) versehen werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz bis zu drei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,30 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes 50 – 99 cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes,
Stammumfang des zu fällenden Baumes 100 – 150 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen,
Stammumfang des zu fällenden Baumes über 150 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen.

Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14 – 16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Kalenderjahres nach Bescheiderteilung vorzunehmen und dem Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

- (2) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden. Vorrangig sind dazu einheimische Gehölze zu verwenden.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (5) Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 220,00 € an die Gemeinde zu zahlen. In Fällen von abgestorbenen bzw. kranken Bäumen halbiert sich die Summe der Ausgleichzahlung pro Ersatzbaum.

§10

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstücken darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Bäume im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland zu stellen. Aufgrund dieses Antrages erfolgt eine Begehung durch den Baumschutzbeauftragten der Gemeinde sowie mindestens einen Gemeindevertreter. Die Entscheidung zum Antrag wird durch das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen erteilt.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 11
Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum einen entsprechenden Baum nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 9 Abs. 5 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 12
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu errichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Ostseebad Dierhagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 13
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
 - d. entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2001 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, d. 04.02.2014

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	24.02.2014	gez. Müller	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de